

Corona – Entschädigung Kinderbetreuung Info Blatt

Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es die Möglichkeit eines Entschädigungsanspruchs.

In so einem Fall, sind die Anträge auf Entschädigung an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein zu entrichten:

Landesamt für soziale Dienste
Schleswig-Holstein
Steinmetzstraße 1-11
24534 Neumünster

Das Antragsformular und weitere Informationen zur ev. Entschädigungshöhenberechnung finden Sie unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/Infektionsschutzgesetz.html>

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Antragstellung
 - Ausfüllen des Antragsformulars, Nachweiszusammenstellung.
 - Einreichen der vollständigen Antragsunterlagen (dies ist auch via Email möglich an IfSG@lasd.landsh.de).
2. Prüfung
 - Der Antrag wird umgehend geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert.
 - Über die Bewilligung / Ablehnung erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
3. Auszahlung
Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.

Nähere Informationen zur Entschädigung für die Coronabedingte Kinderbetreuung finden Sie ansonsten auch unter:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html#doc7caac995-4641-4b73-887f-69ad5ea2ec4ebodyText1>